

Dr. Hans-Jürgen Blinn, LL.M.

Bundesratsbeauftragter im EU-Bildungsausschuss und im Besonderen
Ausschuss nach Artikel 133 EG-Vertrag zu den GATS-Verhandlungen

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur
Wallstrasse 3
55122 Mainz
Tel: 06131-162939
e-mail: hans-juergen.blinn@mwwfk.rlp.de

10. Oktober 2006

**Anhörung der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ zum Thema
„Kultur in Europa, Kultur im Kontext der Globalisierung“**

Zu Frage 1:

Kulturpolitik, sowohl nationale als auch europäische, ist der Vorgang, bei der Politik (auch) an ihrer eigenen Legitimation „arbeitet“. Durch die Bezugnahme auf die Kulturpolitik rechtfertigt der Staat immer auch sein eigenes Handeln auf einer gewissen Metaebene. Der Staat richtet sich über die Kulturpolitik an seine Bürgerinnen und Bürger, um ihnen die kulturellen Orientierungen zu ermöglichen, die für ihren bürgerlichen Status unerlässlich sind. Diese Lebensformen sind durch bestimmte kulturelle Fundamentalorientierungen geprägt: Freiheit, Gleichheit und Gemeinwohl oder man könnte sie auch im Prinzip der Menschenwürde sehen. Letztlich geht es bei aller politisch relevanten Kultur darum, menschliches Leben durch eine Sinnbildung zu bestimmen, die die einzelnen Menschen und ihre sozialen Zusammenhänge mit Sinn ausstattet.

Die Art und Weise, wie Kulturpolitik gestaltet wird, ändert sich permanent, wie auch Gesellschaften und politische Strukturen einem ständigen Wandel unterliegen. Die heutige Situation ist dadurch bestimmt, dass sich die jahrzehntelange Paradigmen und Strukturen verändern. Zwar wird die inhaltliche Perspektive nicht aufgegeben, aber sie tritt zurück hinter Rahmenbedingungen und ökonomischen Faktoren, unter denen sie politisch verhandelt wird. Die Ökonomisierung schreitet unaufhaltsam voran, ständig werden neue Medien erschaffen und die Adressaten verändern ihr Verhalten. Es geht immer stärker um Finanzierung und um Probleme der Organisation und der rechtlichen Verfassung. Hinzu kommt ein Entstaatlichungsprozess der Kulturpolitik, mit dem politische Traditionen abgelöst werden und die Politik auch das Feld der Kultur nichtstaatlichen Institutionen überlässt.

Der europäische Einigungsprozess droht seine Basis im Bewusstsein der betroffenen Bevölkerungen leider noch weiter als bisher zu verlieren. Die Krise um die Ablehnung der EU-Verfassung in Frankreich und den Niederlande macht dies offensichtlich, wobei bei vielen Menschen neben der ablehnenden Haltung gegenüber Brüssel auch der Frust gegenüber den eigenen nationalen Regierungen hinzukam.

Die Bürgerinnen und Bürger können das, was für Europa als ökonomisches, politisches und soziales Projekt steht, sehr oft mit den für sie maßgeblichen kulturellen Orientierungen nicht mehr in Einklang bringen. Europa macht nicht mehr genug Sinn und diese Beurteilung richtet sich am Alltag aus (siehe z.B. die Dienstleistungsrichtlinie, Gen-Technik, Lebensmittelskandale etc.) und nicht an noch so hehren kultur-philosophischen Leitgedanken. Was nützen dem Einzelnen die gemeinsamen, europäischen Wurzeln und Werte, wenn er, so seine Einschätzung, durch die EU-Osterweiterung seinen Arbeitsplatz verliert.

Könnte eine europäische Kulturpolitik dieser Entfremdung entgegenwirken? Meiner Meinung nach ja. Jedoch durch weniger kostspielige, kulturelle „Leuchtturmprojekte“, die eine gewisse „elitäre“ Gesellschaftsschicht ansprechen und einer Unterstützung von besser zu begreifbaren, konkret erlebbaren Kulturprojekten (Ausbau von Städtepartnerschaften, Mobilitätsförderung von ehrenamtlichen Kulturakteuren im Bereich Musik, Theater etc.)

Zu Frage 2:

Europäisches Beihilferecht

Schon seit der Unterzeichnung der Römischen Verträge 1957 ist die Beihilfepolitik integraler Bestandteil der Wettbewerbspolitik der Europäischen Union, in deren Rahmen die Europäische Kommission dafür zu sorgen hat, dass die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen den Wettbewerb nicht über Gebühr verfälschen. Diese Beihilfenkontrolle wirkt sich selbstverständlich auch auf Kulturdienstleistungen aus. Die Kommission sieht mit diesem Instrument die Möglichkeit, für alle im europäischen Binnenmarkt tätigen Unternehmen – unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie niedergelassen sind - gleiche Bedingungen aufrechtzuerhalten. Daher muss das besondere Augenmerk staatlichen Beihilfemaßnahmen gelten, die bestimmten Unternehmen ungerechtfertigte selektive Vorteile verschafften und so dazu führen, dass wettbewerbsfähige Unternehmen gar nicht oder erst mit Verzögerung von den Kräften des Markts profitierten, was sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft insgesamt auswirken kann, so die Meinung der Kommission.

In der Bundesrepublik Deutschland herrscht noch die gesellschaftspolitische Überzeugung vor, dass es nicht Ziel sein kann, alle staatlichen Beihilfen abzuschaffen. Dies würde das Ende des gestaltenden Staates bedeuten, der Daseinsvorsorge für seine Bürgerinnen und Bürger zu treffen hat. Bei dieser Staatsauffassung steht jedoch eine Frage immer im Mittelpunkt politischer Auseinandersetzungen: welche gesellschaftlichen Bereiche fallen mit welchen finanziellen Aufwendungen unter eine solche Vorsorge? Kultur- und Bildungsdienstleistungen gehören nach unserem derzeitigen Staatsverständnis - man denke dabei an die aktuelle Diskussion über die Ergänzung des Grundgesetzes um

das Staatsziel Kultur - noch zum Bereich der staatlichen Daseinsvorsorge. Die Besorgnis wächst, dass dies in Zukunft nicht mehr allgemeiner politischer Konsens sein könnte, insbesondere vor dem Hintergrund einer weiteren Einschränkung staatlich zulässiger Subventionen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

Subventionsbegriff der WTO

Die Auffassung der WTO bezüglich der Zulässigkeit staatlicher Beihilfen ist noch restriktiver, als die der EU. Sie sieht in jedweder staatlichen Erbringung und Finanzierung von Dienstleistungen eine handelsverzerrende Subvention, wobei diese Ansicht beim Abschluss des GATS-Abkommens im Jahre 1994 nicht von allen Regierungen geteilt wurde. Die Folge war, dass das GATS bis heute einige unklare Bestimmungen enthält - z. B. hinsichtlich der Definition öffentlicher Aufgaben - und einige Arbeitsaufträge zur Klärung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe für die Zukunft. Ein solcher betrifft insbesondere die Frage der rechtlichen Definition von Subventionen.

Vorschriften, die die Durchführung des GATS-Vertrages betreffen, werden im Rahmen der WTO als „Disziplinen“ bezeichnet, also Regeln, die das Spektrum staatlicher Eingriffsmöglichkeiten in die Wirtschaft beschränken - den Staat gegenüber dem Markt „disziplinieren“. Verräterisch meines Erachtens ist insbesondere die Wortwahl des „Disziplinierens des Staates gegenüber dem Markt“. Hier wird deutlich, welche neoliberalen Wirtschaftstheorien diesen Verhandlungen zu Grunde liegen. Nicht ein ungezügelter Markt soll diszipliniert werden, sondern die staatlichen Eingriffe darin.

Meines Erachtens würde sich jede vertraglich festgelegte Definition des Subventionsbegriffs, und sei es auch nur, um dem Transparenzgebot des Artikel III GATS Genüge zu tun, für die kulturelle und bildungspolitische Gestaltungsmöglichkeit unseres Staates als schädlich erweisen. Ein solches Vorhaben birgt die Gefahr in sich, dass die derzeitigen Formen der Umsetzung des staatlichen Kultur- und Bildungsauftrages in Deutschland als unlautere Subventionen gebrandmarkt werden, da sie die Marktchancen ausländischer Anbieter selbstverständlich einschränken. Da es jedoch ebenso unwahrscheinlich ist, dass die WTO und die EU vom Versuch einer allgemeingültigen Subventionsbeschreibung abrücken werden, könnte ein möglicher Ausweg darin bestehen, gewisse staatliche Finanzierungen in Zukunft begrifflich als Infrastrukturaufgabe zu kennzeichnen und somit gänzlich aus der Subventionsdiskussion herauszunehmen.

Eine Forderung, die bereits vor Jahren auf Vorschlag der chilenischen Regierung in die Diskussion mit eingebracht worden war und die für den Bereich der Kultur von amerikanischer Seite aus Unterstützung findet, wird jetzt wieder aufgegriffen. Anstatt in mühevoller Arbeit klären zu wollen, was allgemein unter staatlichen Subventionen zu verstehen ist, sollen die Mitgliedstaaten der WTO Listen staatlich subventionierter Einrichtungen vorlegen, die dann als Ausnahmetatbestände in Zukunft in das GATS-Abkommen mit aufgenommen werden könnten. Diese Einrichtungen könnten damit auch in Zukunft staatliche Beihilfen erhalten, ohne dass dies unter den Begriff „handelsverzerrende Subventionen“ fallen würde.

Was auf den ersten Blick einleuchtend klingt, erweist sich bei näherer Betrachtung des GATS-Vertrages als Falle. Zum einen würden sich die Staaten dadurch selbst binden und jede Veränderung der nationalen Subventionspolitik im Laufe der Jahre verstieße zwangsläufig gegen den GATS-Vertrag. Änderungen könnten nur mit Zustimmung der WTO stattfinden und Ausgleichszahlungen an betroffene WTO-Mitglieder wären die vertragliche Folge. Zum anderen sind nach den Regeln des GATS alle Ausnahmetatbestände - dazu würden auch die eingetragenen Institutionen auf diesen Listen gehören - im Laufe der Zeit zu überprüfen und spätestens nach 10 Jahren „zu liberalisieren“, d.h. abzuschaffen. Von der Einführung solcher Listen bzw. Sektorenbeschreibungen ist daher dringend abzuraten. Deutschland würde sich eines wichtigen Instruments politischer Gestaltungsmöglichkeit berauben.

(Siehe meinen Beitrag „Kultur als Ausnahmetatbestand? - Zu Gefahren durch das Subventionsrecht der EU und der WTO“ in den Kulturpolitischen Mitteilungen, Nr. 113, II/2006, Seite 14 f.)

Bund-Länder-Vereinbarung zur Umsetzung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG)

Nach der nunmehr beschlossenen Föderalismusreform (Änderung u.a. des Art. 23 Abs. 6 GG) und einer diesbezüglichen Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern (EUZBLG) müssen neue Regelungen gefunden werden, wie die nunmehr gestärkte Beteiligung der Länder in den Bereichen Bildung und Kultur im EU-Rat für Bildung, Jugend und Kultur (auch audiovisuelle Medien) und in den Ratsgremien (EU-Bildungs- und Kulturausschuss) sichergestellt werden kann.

Das bisherige Verfahren im Falle einer maßgeblichen Berücksichtigung der Bundesratsposition (§ 5 EUZBLG) und einer Übertragung der Verhandlungsführung auf den Ländervertreter in den EU-Ratssitzungen (§ 6 EUZBLG) hat sich zweifellos nicht bewährt.

Die Probleme einer aktiven Länderbeteiligung stellen sich im audio-visuellen Bereich geringer dar. Dies liegt daran, dass die EU in diesem Bereich eigene Kompetenzen hat und eigene Rechtsnormen erlassen kann (z.B. Europäische Richtlinie für Audiovisuelle Dienste). Das bedeutet, dass in diesen Fällen der Ländervertreter als Vertreter des in Deutschland zuständigen Gesetzgebers direkt in der EU-Ratsarbeitsgruppe die Verhandlungsführung innehat.

Dies ist im Bereich der Bildung und der Kultur nicht der Fall. Dort hat die EU keine eigene Zuständigkeiten (Art. 149, 150, 151 EG-Vertrag) und somit gibt es auch keine gesetzgeberische Tätigkeit des Rates, sondern nur unterstützende Förderprogramme (z.B. Bildungsprogramm „Lebenslanges Lernen“, Kulturprogramm „Kultur 2007“), Empfehlungen (best practice Beispiele, Datenerhebungen, Berichte usw.), Mitteilungen und Stellungnahmen.

Da es also nach der Ausgestaltung des EG-Vertrages nie zu einem formalen Gesetzgebungsverfahren kommen kann (Harmonisierungsverbot), kommen nach Ansicht der Bundesregierung die in §§ 5 und 6 EUZBLG geregelten Fälle nie in

Betracht. Mit anderen Worten: man regelt einen Fall, der nach der Ausgestaltung des derzeitigen EG-Vertrages nie eintreten kann.

Sollte die Bundesregierung also bei ihrer Auslegung des EUZBLG bleiben, wird sich an der Mitwirkung der Länder bei Angelegenheiten der EU trotz Föderalismusreform nichts ändern. Die Reform ginge in diesem Bereich ins Leere.

Notwendig erscheint zunächst eine rechtsverbindliche Klarstellung der Begriffe "**Angelegenheiten / Vorhaben der Europäischen Union**" dahingehend, dass damit im Kultur- und Bildungsbereich **alle Initiativen** der EU-Kommission bzw. der Ratspräsidentschaft oder des Europäischen Rates gemeint sind - nicht **nur** Vorschläge für **verbindliche Rechtsakte**.

In diesem Zusammenhang darf ich auf ein Schreiben des Regierenden Bürgermeisters von Berlin als Vorsitzender der MPK vom 12. Mai 2005 verweisen, in dem der Begriff „Vorhaben“ in diesem Sinne ausgelegt wird. Zwar bezieht sich das Schreiben auf den Text des Entwurfs einer EU-Verfassung, inhaltlich trifft diese Rechtsauffassung jedoch auch auf den derzeitigen Verfahrensstand zu.

Im Entwurf eines gemeinsamen Antrages aller im Bundestag vertretenen Fraktionen (Annahme einer Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union) vom 13.09.2006 wird auf Seite 7 genau diese weite Auslegung des Vorhabensbegriffs aufgeführt und anhand von Beispielen verdeutlicht.

Weiterhin erforderlich ist eine Klärung des Begriffs "**Gesetzgebungsbefugnis**" dahingehend, dass damit nicht die Auslösung gesetzgeberischer Tätigkeit gemeint ist, sondern die **Zuständigkeit**.

Auch der Begriff "**im Schwerpunkt**" bedarf einer Präzisierung qualitativer Art dahingehend, dass eine "Betroffenheit im Schwerpunkt" immer dann vorliegt, wenn Vorhaben bei ihrer Realisierung personelle, administrative oder finanzielle Beanspruchungen auslösen können.

Zu Frage 3:

Bereits in den Jahren 1999 (Dresden) und 2002 (Hamburg) gab es in einer Zusammenarbeit der KMK und der EU-Vertretung in Deutschland Informationsveranstaltungen zur Nutzung der EU-Strukturfonds in den Bereichen Bildung und Kultur.

Die KMK hat im Mai 2004 eine Länderumfrage zur Möglichkeiten der Nutzung der EU-Strukturfonds in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur durchgeführt (AZ: IV C vom 25.05.2004), die das Sekretariat bei Interesse der Enquete-Kommission auf Wunsch bestimmt zur Verfügung stellen wird.

Ziel der neuen Strukturfonds und des Kohäsionsfonds für die Jahre 2007 bis 2013 ist die Förderung der Regionalentwicklung in Europa und des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts durch den Abbau von Disparitäten zwischen den europäischen Regionen sowie zwischen sozialen Gruppen. Diese Ziele sollen auch durch finanzielle Unterstützungen des Kultursektors erreicht werden. Es hat den Anschein, als dass auf Grund der Verordnungen zu den Strukturfonds (EFRE, ESF),

die Kommission diesen Einsatz gegenüber der vorherigen Förderperiode (2000-2006) erleichtert hat.

So wird in der Verordnung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „*Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung*“ in Ziffer 2.f der „Schutz und die Aufwertung des Naturerbes und des **kulturellen Erbes** zur Unterstützung des natürlichen und **kulturellen Reichtums** als Potenzial für die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus“ ausdrücklich genannt. (Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 vom 5. Juli 2006, ABl. L 210/4 vom 31.07.2006)

Im Rahmen des Ziels „*Europäische territoriale Zusammenarbeit*“ werden u.a. folgenden Prioritäten genannt:

- Förderung der unternehmerischen Initiative und insbesondere der Entwicklung der KMU, des Fremdenverkehrs, **kultureller Tätigkeiten** und des grenzüberschreitenden Handels;
- Förderung und Verbesserung des gemeinsamen Schutzes und der Bewirtschaftung der natürlichen und **kulturellen Ressourcen** sowie der Vermeidung von naturbedingten und technologischen Risiken;
- Ausbau der Zusammenarbeit der Kapazitäten und der gemeinsamen Nutzung von Infrastrukturen insbesondere in Bereichen wie Gesundheit, **Kultur**, Tourismus und Bildung.

(Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 vom 5. Juli 2006, ABl. L 210/5 vom 31.07.2006)

Bei der Verordnung zum Europäischen Sozialfonds (ESF) fehlt zwar der direkte Hinweis auf Kulturdienstleistungen, jedoch sind die Zielvorgaben zur Verbesserung der Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten und zur Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen beizutragen, ohne Zweifel auch auf Arbeitsplätze im Kulturdienstleistungsbereich anzuwenden (Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 vom 5. Juli 2006, ABl. L 210/12 ff. vom 31.07.2006).

Ich darf in diesem Zusammenhang auf die inzwischen zahlreichen Kulturwirtschaftsberichte (z.B. des Landes Nordrhein-Westfalen) hinweisen, die die positiven Auswirkungen öffentlicher Kulturförderung auch auf den lokalen und regionalen Arbeitsmarkt belegen (Stichwort: weicher Standortfaktor bei der Ansiedlung neuer Unternehmen).

Des Weiteren verweise ich auf eine Untersuchung des Instituts für Kulturpolitik der Kulturpolitischen Gesellschaft, Heft 11, „Kultur und die Fonds für Strukturentwicklung der Europäischen Union“, in der auf Seite 43 konstatiert wird: „Auf der Ebene der Operationellen Programme liegt der größte Bedarf, politisch zugunsten des kulturellen Sektors zu intervenieren. In den ersten Monaten des Jahres 2006 bestehen noch Möglichkeiten, etwas zu erreichen. Kulturbehörden sowie die kommunalen und zivilgesellschaftlichen Akteure sollten konkrete kulturelle Maßnahmen vorschlagen, die im Rahmen der Ziele der Strukturfonds in die Programme integriert werden sollten.“

Es ist zu hoffen, dass dieser Hinweis die Aufmerksamkeit der zuständigen Behörden fand oder noch findet.

Zahlreiche Maßnahmen, wie z.B. die Weimarer Herbstakademie mit einer Fachtagung zum Thema „Fundraising –EU-Förderprogramme und Stiftungsmittel richtig nutzen“ machen auf die Möglichkeit der Nutzung der EU-Mittel aufmerksam.

In den meisten Bundesländern sind jedoch die Kulturministerien nicht die Ressorts, die auch die EU-Mittel verwalten. Daher ist es oft schwer, diese Ressorts für Kulturprojekte zu begeistern.

Eine Zuweisung der Mittel direkt an die Fachressorts für Kultur brächte jedoch das Problem der extrem zeitaufwändigen Abwicklung der Fördermittel mit sich. Oft sind die Kulturabteilungen personell nicht in der Lage, die immer ausufernden Berichtspflichten der Kommission nach zu kommen. Entgegen den Beteuerungen aus Brüssel werden die Abrechnungsmodalitäten und Antragsstellungen nicht vereinfacht, sondern auf Grund interner haushaltsrechtlicher Vorschriften (Hintergrund: Betrugsfälle bei der Verwendung der Mittel) weiter ausgedehnt.

Fehlende Kofinanzierungsmittel in den öffentlichen Haushalten sind ein weiteres Hindernis bei der Nutzung der Strukturfonds. Leider können dadurch viele gute Projektideen nicht umgesetzt werden, obwohl EU-Mittel vorhanden sind.

Die EU-Kommission verweist zwar immer wieder auf die Möglichkeit des Einsatzes der Strukturfonds innerhalb der Mitgliedstaaten. Meiner Meinung nach wird dieses Argument leider aber auch deshalb immer wieder benutzt, um von fehlenden Mitteln in den EU-eigenen, spezifischen Programmen wie „Kultur 2007“ (oder im Bildungsbereich „Aktionsprogramm Lebenslanges Lernen 2007-2013“) abzulenken. Der Zugriff auf Fördermittel über die Antragstellung direkt bei der Kommission hat den Charme, sich nicht mit den nationalen Behörden auseinander setzen zu müssen. Der Nachteil ist jedoch das leider oft nicht nachvollziehbare Auswahlverfahren bei der Kommission (Stichwort: Expertenauswahl bei der Projektselektion ist nicht transparent genug). Andere Länder sind bei diesem „Lobbyismus“ oft erfolgreicher als Deutschland.

Zu Frage 7:

Aus meiner persönlichen Tätigkeit heraus befürworte ich die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG seit Jahren auch Kulturprojekte unterstützt. Rheinland-Pfalz arbeitet im Rahmen der deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz mit Baden-Württemberg, dem Elsaß und der Nordschweiz zusammen, sowie in der sogenannten „Großregion“ mit dem Saarland, Lothringen, Luxemburg und der Wallonie.

Die Besonderheit der deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz besteht gerade in der Partnerschaft zwischen zwei deutschen Bundesländern (Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz) und dem Elsass als Gebieten innerhalb der Europäischen Union und den oben genannten Kantonen der Schweiz, die nicht Mitglied der Union ist.

Seit mehr als 27 Jahren hat sich auf Basis des gemeinsamen Willens eine regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit entwickelt, die zur Lösung von zahlreichen

nachbarschaftlichen Fragen, meist aus dem Bereich der jeweiligen juristischen, administrativen und politischen Systeme, beiträgt. Auch auf kulturellem Gebiet werden gemeinsame Lösungsansätze gesucht. Wobei es nicht selten zu „top-down“ Initiativen kommt und zu wenige „bottom-up“ Projekte unterstützt werden. Mit anderen Worten, viele kleinere, bürgernahe Projekte (z.B. Ausstellungen, Musikveranstaltungen, Festivals) scheitern daran, dass Höhe der geforderten Mittel und der Verwaltungsaufwand in keinem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Dennoch sollte die EU nachdrücklich ermutigt werden, grenzüberschreitende Zusammenarbeit auch weiterhin zu fördern. Es sollten jedoch praktikablere Abrechnungsmechanismen gefunden werden.

Zwei Projekte wurden in diesem Zusammenhang z.B. in Rheinland-Pfalz umgesetzt. Nach einer nunmehr dreijährigen Projektphase wurde ein vom BMBF und mit Mitteln des ESF unterstütztes Internet-Portal namens **vertikult** ins Netz gestellt (www.vertikult.de). vertikult liegt an der Schnittstelle zwischen Kultur und den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien. Ziel ist es, den Kulturschaffenden eine internet-gestützte Plattform, ein „Internet-Portal“, als innovatives Arbeitsinstrument für die Projektarbeit zu bieten. Über das Portal können Dienstleistungen angeboten und in Anspruch genommen werden. Neu sind dabei zwei Aspekte: ein solches Portal wird es erstmalig im Kulturbereich und für ein ganzes Bundesland geben, und es wird weitere Funktionen anbieten, um die Arbeitsorganisation in Projekten zu unterstützen.

Es wird temporäre Dienstleistungen anbieten und abfragen. Es wird Arbeitgeber/innen die Suche nach qualifizierten Auftragnehmer/innen ermöglichen und erleichtern. Es wird Arbeitssuchenden den Zugang zu Aufträgen und Beschäftigung eröffnen. Es wird den Nutzer/innen helfen, Veränderungsprozesse in der Arbeitswelt aktiv mitzugestalten und zur eigenen Qualifizierung beizutragen.

Das zweite Projekt wird im Rahmen des Programms „Europäische Kulturhauptstadt: Luxemburg und die Großregion 2007“ umgesetzt. Rheinland-Pfalz beteiligt sich neben dem Saarland, Lothringen und der Wallonie (deutsch- und französischsprachige Gemeinschaft) an der Einrichtung eines **Kulturportals der Großregion**. Das neue Kulturportal (www.plurio.net) soll u.a. den Zugang zu Informationen im Kultur- und Tourismusbereich verbessern, die Vernetzung der Kulturschaffenden erleichtern sowie die Kultur- und Kunstszene in der Großregion transparenter machen.

Daneben hat Rheinland-Pfalz mit den Partnerregionen Oppeln (Polen), Burgund (Frankreich) und Mittelböhmen (Tschechische Republik) ein partnerschaftliches „Vierer-Netzwerk“ errichtet, das in Zukunft ganz besonders auch den interkulturellen Dialog zwischen den Mitgliedstaaten, die keine gemeinsame Landesgrenzen haben, fördern soll (z.B. durch Jugendtreffen auf dem Hambacher Schloss in Neustadt an der Weinstraße, die das Hambacher Fest des Jahres 1832 in Erinnerung bringen sollen.)

Zu Frage 8:

Die politische Brisanz GATS-Verhandlungen liegt vor allem darin, dass die bedeutendsten Hemmnisse für den internationalen Handel mit Dienstleistungen nicht wie bei Waren - in der Zollpolitik, sondern in innerstaatlichen Regelungen verankert sind. Mit dem GATS-Abkommen wurde eine multilaterale Verhandlungsinstanz geschaffen, welche die Entwicklung international verbindlicher Regeln für die staatliche Gesetzgebung und sämtliche Dienstleistungsmärkte zum Ziele hat.

Man kann sagen, dass sich das GATS-Abkommen nicht nur auf den klassischen, grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen bezieht, sondern auch auf ausländische Direktinvestitionen und die befristete Arbeitsmigration. Mit anderen Worten: durch das GATS-Abkommen werden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsrichtlinien, Normen und Standards sowohl auf der nationalen wie auf der regionalen und kommunalen Ebene direkt durch die WTO ins Visier genommen. Sollten sie Regelungen enthalten, die den weltweiten Handel mit Dienstleistungen stören, so können die Mitglieder dagegen Klage in einem Schiedsgerichtsverfahren bei der WTO erheben.

Die von einigen WTO-Mitgliedstaaten (Frankreich, Kanada) geforderte Ausnahme für Kulturdienstleistungen im Rahmen der GATS-Verhandlungen (sog. exception culturelle) gibt es nicht und ist ausdrücklich nie die Position der EU-Kommission gewesen. Das GATS-Abkommen wird daher, früher oder später, auch die öffentliche Kulturförderung in Deutschland auf den Prüfstand stellen. Theater, Opern, Museen, Archive und Bibliotheken werden zunehmend unter dem Blickwinkel ihrer wirtschaftlichen Ertragslage begutachtet werden, auch von innerstaatlichen, politischen Entscheidungsträgern.

Ein gefährlicher Weg, denn es handelt sich bei ihnen um einzigartige soziale Einrichtungen mit dem Auftrag, die Allgemeinheit mit einem möglichst breiten Spektrum an Informationen und Ideen zu versorgen, unabhängig von Alter, Religion, Status, Herkunft, Geschlecht oder Sprache. Der freie Zugang zu Kultur und Informationen ist zudem ein wesentlicher Bestandteil unserer Demokratie. Ohne eine Auseinandersetzung mit vorhandenem Wissen ist keine Weiterentwicklung möglich. Dieses Recht *muss*, unabhängig von sozialen Schranken, jedermann zur Verfügung stehen; deshalb finanziert der Staat öffentliche Einrichtungen, die den freien Zugang dazu gewährleisten. Die GATS-Verhandlungen könnten dies in Frage stellen.

Nach dem GATS-Abkommen können auch ausländische Unternehmen - sollte sich die EU auf sektorspezifische Liberalisierungsverpflichtungen einlassen - die gleiche Behandlung verlangen wie die inländischen, öffentlichen Einrichtungen, also das gleiche Niveau an Subventionen fordern, das der deutsche Staat gewährt. Das derzeitige GATS-Abkommen sieht für die Europäische Union Ausnahmen bei den Kultursubventionen vor, etwa bei der Filmförderung – noch!

Jedoch sollen solche Ausnahmetatbestände nicht länger als 10 Jahre gelten. Das heißt, jede Ausnahme steht früher oder später auf dem Prüfstand, und das könnte das Ende der öffentlichen Kulturförderung in Deutschland bedeuten, wie wir sie bisher kennen. Insbesondere unter den Anzeichen der derzeitigen Haushaltssituationen der Länder und Kommunen, die sich wohl auch in absehbarer Zeit kaum verbessern werden, leisten wir einer reinen profitorientierten Kulturszene

Vorschub. Nicht wenige finden dies auch nicht schlimm: soll der Markt doch entscheiden, was die Menschen hören, sehen, erleben wollen.

Ich befürchte für Deutschland dann eine Entwicklung, wie wir sie in den USA bereits haben. Dort blüht zwar in einigen wenigen großen Städten und Zentren die Kulturszene, in weiten Bereichen ist sie jedoch durch Entertainment-Unternehmen monopolisiert (siehe den weltweiten Musikmarkt) und bringt Nischenkulturen hervor, die durch Mäzenatentum und Firmensponsoring getragen werden.

Die Privatisierung und Kommerzialisierung der Fernseh- und Rundfunklandschaft in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts in Deutschland hat dies meiner Meinung nach sehr drastisch vorgeführt: Einheitsbrei statt Meinungsvielfalt, sinkendes Niveau und zunehmende Verrohung der Gesellschaft (Gewaltfilme, Video-Spiele etc.). Man muss sich also entscheiden, welche Art von Kultur man will, denn dass es immer Kultur gegen wird, oder wenigstens das, was man dann damit bezeichnet, hat die Vergangenheit anschaulich gezeigt.

Zum Schutz der Vielfalt der Kulturen wurde bereits im Jahre 2001 mit Zustimmung Deutschlands eine "UNESCO-Erklärung zur allgemeinen kulturellen Vielfalt" verabschiedet. Jedoch steht die kulturelle Vielfalt in Deutschland und in Europa sowohl durch nationale Haushaltsentscheidungen als auch durch internationale Entwicklungen wie Konzentrationsprozesse und Freihandelsabkommen so stark unter Druck, dass eine stärker bindende internationale Vereinbarung helfen soll, diese Vielfalt zu bewahren.

Am 20. Oktober 2005 wurde mit überwältigender Mehrheit von der 33. UNESCO-Generalkonferenz das „Übereinkommen über Schutz und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ verabschiedet. Die derzeitigen Regierungsparteien haben in ihrem Koalitionsvertrag eine rasche Ratifizierung vereinbart. Dies ist zu begrüßen, auch als Signal gegenüber anderen Staaten.

Ich möchte auf die zentrale Bedeutung von Artikel 20 des UNESCO-Übereinkommens im Zusammenhang mit den GATS-Verhandlungen hinweisen. Dazu zitiere ich aus einem Beitrag von Frau Prof. Dr. Sabine von Schorlemer, die Mitglied der Expertenkommission zur Ausarbeitung des Übereinkommens und Mitglied der deutschen Delegation zur 33. UNESCO-Generalkonferenz war. Sie ist ad personam gewähltes Mitglied der Deutschen UNESCO-Kommission.

Sie schreibt: Artikel 20 bestimmt, „dass die Vertragsstaaten das Übereinkommen berücksichtigen sollen, wenn sie andere internationale Verträge interpretieren oder anwenden. Dies stellt völkerrechtlich ein Novum dar, denn ohne den Status höherrangigen Rechts innezuhaben, beansprucht das Übereinkommen nunmehr immer dann Geltung, wenn andere Vertragsbestimmungen - auch die der WTO - zum Zuge kommen. Damit stellt sich das Übereinkommen dem WTO-Regelwerk gleichberechtigt an die Seite, ohne dass es als "Schutzschild" gegen die kulturelle Vielfalt (potenziell) gefährdende WTO-Vorschriften fungieren würde. Geltendes WTO-Recht ist ohne Frage zu beachten. Insofern geht es bei der gefundenen Kompromisslösung von Art. 20 um wechselseitige Ergänzung und Unterstützung (mutual supportiveness) [...]

Angesichts der grundsätzlichen Zuständigkeit der WTO auch für Dienstleistungen aus den Bereichen Bildung, Kultur, Soziales und Medien ist Art. 20 allerdings bestrebt, ein Gleichgewicht zu schaffen: Zum einen bekräftigt er, wie bereits erwähnt, die gültigen Regeln des Völkerrechts, nach denen bestehende Verträge einzuhalten sind (*pacta sunt servanda*), zum anderen wird das Übereinkommen auf die gleiche Stufe mit anderen Verträgen gestellt, und nicht - wie etwa von den USA wiederholt gefordert - diesen untergeordnet.

Im Ergebnis enthält Art. 20 keine generelle Ausnahmeklausel für Kultur im WTO-Vertrag, schafft aber eine Berufungsgrundlage für nationale Kulturpolitik, deren Anrufung durchaus dazu führen kann, dass für einzelne kulturell relevante Bereiche künftig keine neuen Liberalisierungszusagen gemacht werden. Damit ist nicht weniger gelungen als die Schaffung eines Referenzrahmens für ein international verbindliches Kulturrecht und die Anerkennung der Legitimität von die kulturelle Vielfalt schützender Kulturpolitik. Dies wird auch eine Rolle im Rahmen der WTO-Liberalisierung spielen. Von EU-Seite wird angenommen, dass das Übereinkommen positive Auswirkungen auf die Ausnahmen zur GATS-Meistbegünstigungsklausel haben wird. Diese Ausnahmen sind im Prinzip auf zehn Jahre, also bis 2005/2006 begrenzt. Das Übereinkommen, so die Ansicht der Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission könnte dazu beitragen, diese Ausnahmen mit unbegrenzter Dauer gelten zu lassen.

Erste Wirkungen zeitigt das neue Übereinkommen auch bereits auf die laufenden WTO- Verhandlungen. In der Doha-Runde der GATS-Verhandlungen waren bis Anfang November 2005 von 89 WTO-Mitgliedstaaten 65 Liberalisierungsangebote im Bereich der Dienstleistungen vorgelegt worden. 15 revidierte Angebote wurden seit Ende Mai 2005 eingereicht. Lediglich sechs Staaten gaben Liberalisierungsangebote im audiovisuellen Sektor ab. Seit dem 3. Juni 2005 - dem Tag der Annahme des Konventionstextes durch die dritte Regierungskonferenz - hat sich keine neue Bewegung mehr abgezeichnet. So haben beispielsweise Chile und Argentinien trotz ihrer bei den Regierungsverhandlungen in Paris geübten Kritik am Vertragsentwurf keine neuen Verhandlungsangebote bei der WTO eingebracht.“

[Siehe: „Übereinkommen über Schutz und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, Magna Charta der Internationalen Kulturpolitik“, Deutsche UNESCO-Kommission, Hrsg. 2006, Seite 59 ff.; ISBN-3-927907-89-8]

Es bleibt daher nach wie vor sinnvoll, sollte die Doha-Runde weitergeführt werden, Druck auf die Verhandlungsführer (sprich EU-Kommission) auszuüben, damit der Kultursektor vor schädlichen Einflüssen der Liberalisierung bewahrt wird - wohlge-merkt nicht grundsätzlich vor jedem Wettbewerb, denn selbstverständlich werden mit Kulturgütern auch volkswirtschaftlich wichtige Umsätze gemacht, und der internationale Kulturaustausch ist grundsätzlich ausdrücklich wünschenswert.

Zu Frage 10:

Die geplanten Fachkonferenzen zu „**Kulturwirtschaft in Europa – Regionale Konzepte im Vergleich**“ und „**Neue Allianzen - Kooperation zwischen Kultur und Wirtschaft**“ halte ich unter dem Gesichtspunkt der sich verändernden Arbeitswelt für sehr zukunftsweisend.

Die Verschiebung von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft, die wir seit den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts beobachten, bedeutet einen Umbruch und Verlust traditioneller Arbeitsformen und die Entstehung neuer Verdienstmöglichkeiten. Die traditionelle agrarische und industrielle Produktion von Waren und Gütern wird als vorherrschendes Prinzip durch die Erbringung von Dienstleistungen abgelöst. Nicht mehr das Verhältnis von Mensch und Natur, sondern das zwischen Mensch und Mensch steht nun im Mittelpunkt gesellschaftlicher Arbeit. Wissen und Informationen werden zu ihren wichtigsten Ressourcen. Die Auswirkungen von Automatisierung und Robotertechnik haben im Waren produzierenden Gewerbe massenhaft Arbeitsplätze vernichtet. Aber auch im Dienstleistungsbereich hat eine stürmische Rationalisierungswelle eingesetzt, wie z. B. durch Telebanking und Teleshopping.

Wirtschaftliches Wachstum schlägt sich immer weniger in einer Erhöhung der Beschäftigungszahl nieder und hat ihre Ursachen nicht nur in der sich beschleunigenden Automatisierung von Warenproduktion und Dienstleistungen. Auch die Art, wie produziert wird, ändert sich: Flexibilität ist das Schlüsselwort für eine Organisationsform der Arbeit geworden, die sich immer schneller dem Markt und einem ungehemmten Drang zur Diversifikation anpassen muss.

Neue Arbeitsformen ersetzen starre Entscheidungsstrukturen und mechanisch festgelegte Produktionsabläufe. Globale Marktdaten sind via Internet und andere Kommunikationsmittel schnell abrufbar. Durch Computer lassen sich Produktionsabläufe leicht umprogrammieren. Es liegt auf der Hand, dass im Wechselspiel mit technischem Fortschritt und neuem Nachfrageverhalten nur Arbeitsformen erfolgreich sein können, die nicht mehr auf einer starren Arbeitsteilung beruhen.

Eine veränderte Arbeitsweise hat selbstverständlich Auswirkungen auf die einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und insbesondere auf die Kulturschaffenden. Zunächst erhalten sie sicherlich mehr Gestaltungsmöglichkeit, aber auch mehr Verantwortung zugewiesen. Ein weniger an Routine und festgelegten Entscheidungswegen bedingt ein Mehr an Möglichkeiten, vielfältige Fähigkeiten einzusetzen und zu erwerben. Kreativität und Flexibilität sind es, die einen schnellen Transfer von Wissen und Information ermöglichen, um immer neue Perspektiven der Produktion zur Entwicklung zu eröffnen. Innovationsfähigkeit eines Unternehmens und Kreativität seiner Angestellten sind die objektive und die subjektive Seite derselben Medaille.